

A. DER BEGRIFF DES VERBRECHENS IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Das Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Rändeln eines Menschen, das für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Interessen ihrer Bürger gefährlich ist (Gesellschaftsgefährlichkeit), den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen widerspricht (moralisch-politische Verwerflichkeit), die Strafgesetze verletzt (Strafrechtswidrigkeit) und entsprechend diesen Gesetzen Strafe nach sich zieht (Strafbarkeit).

Kurz zusammengefaßt kann man also das Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik als ein gesellschaftsgefährliches, moralisch-politisch verwerfliches, rechtswidriges und strafbares Handeln bezeichnen. Als Verbrechen dürfen der Strafverfolgung nur Handlungen unterworfen werden, die über die Verletzung einzelner gesellschaftlicher Verhältnisse (wie z. B. des Eigentums einer LPG durch Entwendung von einem Kilo Frühkartoffeln, des persönlichen Eigentums durch Wegnahme einer Schachtel Zigaretten oder der Ehre eines Bürgers durch geringfügige Beleidigungen u. ä.) hinausgehend sich in mehr oder minderem Grade störend auf die gesellschaftliche Entwicklung in unserer Ordnung auswirken. Deshalb dürfen als Verbrechen nur wirklich gefährliche Erscheinungsformen des gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse der volksdemokratischen Ordnung gerichteten ideologischen, ökonomischen und politischen Klassenkampfes, der sowohl in offen konterrevolutionären Anschlägen als auch in einer verbrecherischen Nachlässigkeit gegenüber den gesellschaftlichen Pflichten zum Ausdruck gelangen kann, angesehen werden. Die These, daß ein Verbrechen nur eine Erscheinung des Klassenkampfes sein kann, hat nichts mit der Theorie von der Verschärfung des Klassenkampfes zu tun, die in konsequenter Anwendung zu einer uferlosen Ausweitung des Strafrechts führen würde. Diese These ist vielmehr geeignet, auf die wirkliche Rolle von Strafrecht, Verbrechen und Strafe hinzuweisen und einer ungerechtfertigten Ausweitung des Strafrechts vorzubeugen.

Mit diesem Begriff sind alle wesentlichen Eigenschaften der verbrecherischen Handlung, die das Verbrechen von allen anderen Handlungen unterscheiden, erfaßt. Bei der Erläuterung dieses Begriffs ist es notwendig, sich zunächst mit dem Verbrechen als Handlung und